



Informationen „Erziehungsbeauftragte Person“

Hinweise für Eltern, Jugendliche, pädagogische Fachkräfte, Veranstalter und Gewerbetreibende

Sehr geehrte Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, ist gestattet:

- Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Discotheken) durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen,
- Besuch von Kinovorstellungen durch Kindern unter 6 Jahren,
- Besuch von Kinovorstellungen außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (in der Regel die Eltern) zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Beauftragt werden könne nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. So kann beispielsweise Verwandten (Onkel, Tante, Großeltern), Eltern von Mitschülern, volljährigen Geschwistern, Freunden der Familie ein Erziehungsauftrag erteilt werden.

Muss die Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?

Der Gesetzgeber legt die Form der Erziehungsbeauftragung nicht fest. Eine schriftliche Beauftragung ist aufgrund des deutlicheren Auftragscharakters sowie einer besseren Transparenz für Veranstalter und Gewerbetreibende zu empfehlen.

Kann der volljährige Freund/Partner oder die volljährige Freundin/Partnerin einen Erziehungsauftrag wahrnehmen?

Der volljährige Freund/Partner oder die volljährige Freundin/Partnerin kann keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da hier kein Autoritätsverhältnis sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht und somit erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben.

Was sollten Eltern vor dem Erteilen eines Erziehungsauftrages bedenken?

- Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person gut kennen und ihr vertrauen!
- Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person die notwendige Reife besitzt, um die Aufsicht für Ihr Kind verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie sollte in der Lage sein, Gefährdungen (z.B. Alkohol-/Tabakkonsum) zu vermeiden.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit in schriftlicher Form (siehe Formblatt).
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der erziehungsbeauftragten Person, z.B. darüber, wann und wie Ihr Kind nach Hause kommt.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung ihres Kindes nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.

- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtung, Jugendzentrum, Jugendgruppe, Sportverein) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche handelt. Eine gesonderte Beauftragung ist nicht erforderlich.
- Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern unter 6 Jahren ist zu beachten, dass bestimmte Filmszenen bei kleinen Kindern Ängste und Irritationen auslösen können. Aufgrund ihres Entwicklungsstandes sind sie meist noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität zu unterscheiden. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, dies zu erkennen und entsprechend zu reagieren.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf die erziehungsbeauftragte Person übertragen.

Was sollten Veranstalter und Gewerbetreibende beachten?

- Gewerbetreibende und Veranstalter müssen die Berechtigung einer erziehungsbeauftragten Person im Zweifelsfall überprüfen – auch bei Vorlage einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung. Erforderlich ist eine schlüssige Darlegung des Auftrages.
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage (z.B. sie ist selbst betrunken), kann sie ihren Erziehungsauftrag nicht erfüllen. Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Im Zweifelsfall sollten sich Veranstalter/Gewerbetreibende den Erziehungsauftrag von den Eltern telefonisch bestätigen lassen.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) zur Vorlage beim Veranstalter

Mein(e) minderjährige(r) Tochter/Sohn

Name, Vorname

Alter

Adresse

Personensorgeberechtigte(r)/Eltern

Name, Vorname

Adresse

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter

wird bei der Veranstaltung _____

am _____

Ort _____

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet
(einschließlich des Heimweges).

Meine Tochter/mein Sohn darf bis _____ Uhr
auf der Veranstaltung bleiben.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Name, Vorname

Adresse

an diesem Abend telefonisch erreichbar unter

! Achtung !

- ⚠ **Formular muss ausgefüllt und von allen 3 Beteiligten unterschieden sein (Infoblatt „Erziehungsbeauftragte Person“ ist allen Beteiligten bekannt)**
- ⚠ **Ausweiskopie des Personensorgeberechtigten (auf Rückseite kopieren)**
- ⚠ **der/die Jugendliche und die erziehungsbeauftragte Person müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen**

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Unterschrift Tochter/Sohn

Sehr geehrte Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung ihres Kindes eine erziehungsbeauftragte Person zu benennen.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine verbindliche Form vor. Sie können das hier abgedruckte Formular verwenden.

Stellen Sie sicher, dass ihr Sohn/ihre Tochter über die Regelungen des Jugendschutzes Bescheid weiß!

- kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren
- kein Konsum von branntweinhaltigen Getränken unter 18 Jahren (z.B. Rum, Wodka, Bacardi, branntweinhaltige Mixgetränke)
- Rauchverbot unter 18 Jahren
- Aufenthalts- und Anwesenheitsregelungen beachten

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

- ⚠ muss volljährig sein
- ⚠ muss reif genug sein und die Aufsicht für das Kind bzw. den Jugendlichen verantwortungsvoll wahrnehmen
- ⚠ muss ständige Aufsicht garantieren
- ⚠ darf nicht unter Alkohol und Drogeneinfluss stehen
- ⚠ volljährige(r) Freundin/Freund/Partnerin/Partner kann keine erziehungsbeauftragte Person sein (kein natürliches Autoritätsverhältnis)
- ⚠ Veranstalter/Gastwirt kann keine erziehungsbeauftragte Person sein (Interessenkonflikt)